



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

FB ING - Anrechnungshandbuch

Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen
Kompetenzen auf ein Bachelorstudium im
Fachbereich Ingenieurwissenschaften

P. Fröhlich/M. Brensing

Stand: 19.06.2014

Allgemeine Hinweise

Das Anrechnungshandbuch enthält die Regelungen bezüglich der Anrechnung von außerhochschulischen / außercurricularen Leistungen / Kompetenzen auf ein Bachelorstudium im Fachbereich Ingenieurwissenschaften¹ der Hochschule RheinMain.²

Das Anrechnungskonzept sieht drei Bereiche vor, in denen außerhochschulisch (bzw. außercurricular) erbrachte Leistungen / Kompetenzen auf ein Bachelorstudium angerechnet werden können (siehe auch untenstehende Abbildung):

- Berufsausbildungskompetenzen - Äquivalenzliste A
- Berufliche Weiterbildungskompetenzen- Äquivalenzliste B
- Weitere außerhochschulisch erworbene Kompetenzen - Äquivalenzliste C

A. Berufsausbildungskompetenzen	B. Weiterbildungskompetenzen	C. Weitere außerhochschulisch erworbene Kompetenzen
Kammer-Berufsausbildung nach BBiG <ul style="list-style-type: none">• 2,5 - 3,5-jährige Berufsausbildung• Industrie- und Handelskammern (IHK)• Handwerkskammern (HK) Hinweis: <i>Keine Anrechnungsmöglichkeit für Leistungen aus der schulischen Erstausbildung oder Fachoberschulausbildung.!</i>	Fachschul-Weiterbildung <ul style="list-style-type: none">• 2 – 4-jährige berufliche Weiterbildung (z.B. Staatl. gepr. TechnikerIn) Fachliche Weiterbildung mit Abschluss <ul style="list-style-type: none">• Meisterausbildung• IHK oder HK	Fachliche Weiterbildung <ul style="list-style-type: none">• Kurse, Seminare• Qualitätsgesicherte Bildungsanbieter (z.B. AKAD, DGQ etc.) Berufspraxiskompetenzen <ul style="list-style-type: none">• Innerbetriebliche Fortbildung• Informelle Leistungen / Kompetenzen

Bereiche möglicher Anrechnungen außerhochschulischer Leistungen / Kompetenzen (FB ING)

Die pauschal anrechenbaren Leistungen / Kompetenzen sind jeweils studiengangsspezifisch in einer Datenbank abgelegt und diese wird – bei Vorliegen neuer Anrechnungsanträge – fortlaufend aktualisiert. Grundlage dazu sind dokumentierte Äquivalenzbeurteilungen, die von FachdozentInnen bearbeitet und von den zuständigen Prüfungsausschüssen genehmigt werden.

Die Studierenden müssen für die pauschale Anrechnung den entsprechend markierten Anrechnungsantrag (mit den Zeugniskopien) an den Prüfungsausschuss stellen, der dann die Eintragung in das Notenverwaltungssystem veranlasst.

Eine Anrechnung von bisher nicht in den Äquivalenzlisten aufgeführten Leistungen / Kompetenzen kann beim Vorliegen entsprechender Nachweise (Zeugnisse, Urkunden) und detaillierter Unterlagen (Inhalte, Umfang, Zeiträume etc.) nach einer Prüfung durch FachdozentInnen und positiver Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgen und in die Äquivalenzliste eingetragen werden.

Das vorliegende Anrechnungshandbuch hat folgende Inhalte:

- Anrechnungsantrag für den Studiengang Maschinenbau (MB)
- Anrechnungsantrag für den Studiengang Kooperatives Ingenieurstudium Systems Engineering (KIS)
- Anrechnungsantrag für den Studiengang (Kooperatives) Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI/KIWI)

Diese Anträge enthalten die bereits pauschal anrechenbaren Leistungen / Kompetenzen (Äquivalenzlisten).

Das Anrechnungskonzept und das Verfahren sind in der Anrechnungssatzung detailliert beschrieben.

Anhang:

- *Anrechnungssatzung des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain*
- *Anerkennungssatzung der Hochschule RheinMain*

¹ Für den Studiengang BIS-Maschinenbau gibt es wegen des besonderen Profils dieses Studiengangs ein separates „BPK-Anrechnungshandbuch“.

² Dieses Handbuch regelt nicht die Anerkennung und Anrechnung hochschulischer Leistungen, die außerhalb der HS RheinMain erbracht wurden. Dies wird nach der Anrechnungssatzung der HS RheinMain (Amtliche Mitteilung Nr. 219 vom 28.02.2013) separat (nach den Regelungen der Lissabon-Konvention) behandelt.

Bachelorstudiengang Maschinenbau (MB)

**Anrechnungsantrag für außerhochschulische Leistungen / Kompetenzen für den SG
 Maschinenbau**

Name, Vorname, Geb.-Dat. : _____ Matr.-Nr. _____

Studienbeginn: WS / SS _____

Gemäß der Satzung zur Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen / Kompetenzen für Studiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain können Leistungen auf Lehrveranstaltungen angerechnet werden.

Regelungen:

- Die angerechneten Leistungen werden als Leistungsnachweise akzeptiert und müssen nicht mehr durch den per Prüfungsordnung / Modulhandbuch vorgeschriebenen Leistungsnachweis erbracht werden.
- Bei Genehmigung des Antrags und der damit verbundenen Bewertung MET (= mit Erfolg teilgenommen) sowie dem Eintrag in das Notenverwaltungssystem kann diese Leistung nicht mehr abgeprüft („verbessert“) werden.
- Der Antrag kann nicht mehr nachträglich eingereicht werden, wenn der entsprechende Leistungsnachweis schon einmal versucht / bestanden wurde.
- Die Leistungs- / Kompetenznachweise dürfen nicht älter als 10 Jahre sein.

1. Äquivalenzliste A: Pauschal anrechenbare Berufsausbildungskompetenzen (SG MB)

Für die nachfolgend aufgeführten, **abgeschlossenen Berufsausbildungen** (nach BBiG) kann eine Anrechnung für die unten aufgelisteten Lehrveranstaltungen des Studiengangs Maschinenbau beantragt werden. Nachweise sind beizufügen (IHK- bzw. HK-Zeugnis).

Nachfolgende Äquivalenzliste gibt die möglichen Anrechnungen und die zugehörigen ECTS-Punkte (CP) an.

Entsprechende Lehrveranstaltungen und Ausbildungsberuf ankreuzen und/oder die zu ersetzenden Lehrveranstaltungen in untenstehende Liste eintragen.

X	SG Maschinenbau (Bachelor) Lehrveranstaltungen	ECTS-Leistungspunkte (CP)	IndustriemechanikerIn ¹	ZerspanungsmechanikerIn ¹	MechatronikerIn ²	Techn. ProduktdesignerIn ³ - MAK / PGK (Technischer Zeichner)	KFZ-MechatronikerIn ⁴			Datum	Entscheidung PA (j/n)
	Konstruktion 1	5	n	n	n	J	n				
	CAD	2	n	n	n	J	n				
	Werkstoffkunde	5	n	n	n	n	n				
	Chemie	3	n	n	n	n	n				
	Kunststoffe	2	n	n	n	n	n				
	Ausgewählte Kap. d. Physik	2	n	n	n	n	n				
	Physik Praktikum	2	n	n	n	n	n				
	Fertigungsverfahren	5	n	n	n	n	n				
	Elektrotechnik	4	n	n	J	n	n				
	Kommunikation i. d. Technik	1	n	n	J	J	n				
	Technisches Englisch	2	n	n	n	n	n				

J = anrechenbar; n = nicht anrechenbar

Fettdruck: detaillierte Äquivalenzbeurteilung durchgeführt

¹ http://www2.bibb.de/tools/aab/ao/metallberufe_2007.pdf

² <http://www2.bibb.de/tools/aab/ao/mechatroniker2011.pdf>

³ <http://www2.bibb.de/tools/aab/ao/techproduktdesigner.pdf>

⁴ <http://www2.bibb.de/tools/aab/ao/kraftfahrzeugmechatroniker2013.pdf>

2. Äquivalenzliste B: Anrechnung von beruflichen Weiterbildungscompetenzen (SG MB)

Zusätzlich zu den in der obigen Äquivalenzliste A aufgeführten Lehrveranstaltungen können weitere Kompetenzen, die innerhalb der beruflichen Weiterbildung **staatlich geprüfte TechnikerIn oder IHK-/HK-MeisterIn** erworben wurden, als Leistungsnachweise angerechnet werden, wenn sie den Kompetenzzielen der entsprechenden Lehrveranstaltung gleichwertig sind (siehe Modulhandbuch SG Maschinenbau). Nachweise sind beizufügen (Technikerzeugnis bzw. Meisterbrief).

Entsprechende Lehrveranstaltungen und Weiterbildung ankreuzen und/oder die zu ersetzenden Lehrveranstaltungen in untenstehende Liste eintragen.

x	SG Maschinenbau (Bachelor) Lehrveranstaltungen	ECTS-Leistungspunkte (CP)	TechnikerIn (Metall)	Industriemeister (Metall)	Handwerksmeister (Metall)					Datum	Entscheidung PA (j/n)
	Berufliche Weiterbildung (TechnikerIn oder MeisterIn)										
	Elektrotechnik (gem. CEDIVOC-Untersuchung ⁵)	4	J	J	n						
	Fertigungsverfahren (gem. CEDIVOC-Untersuchung ⁵)	5	J	n	n						
	Konstruktion 1 (gem. CEDIVOC-Untersuchung ⁵)	5	J	n	n						
	CAD (gem. CEDIVOC-Untersuchung ⁵)	2	J	n	n						
	Konstruktion 2 (gem. CEDIVOC-Untersuchung ⁵)	8	n	n	n						
	Kommunikation i. d. Technik (gem. CEDIVOC-Untersuchung ⁵)	1	J	n	n						
	TM1 (Statik) (gem. CEDIVOC-Untersuchung ⁵)	5	J	n	n						
	TM2 (Elastostatik) (gem. CEDIVOC-Untersuchung ⁵)	5	n	n	n						
	Qualitätsmanagement (gem. BIS-M, BPK-Anrechnung ⁶)	5	J	J	n						

J = anrechenbar; n = nicht anrechenbar; **Fettdruck:** detaillierte Äquivalenzbeurteilung durchgeführt

⁵ ANKOM-Teilprojekt (BMBF) „CREDIVOC“ (Äquivalenzvergleich). Bearbeitung: Dr. Wolfgang Müskens, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Projektkoordination: Dr. Roland Tutschner, Dr. Wolfgang Wittig, Universität Bremen. Erstellung: 2009, Überarbeitung: 3/2010

⁶ Siehe separates BIS-BPK-Anrechnungshandbuch des FB ING

3. Äquivalenzliste C: Anrechnung weiterer außerhochschulisch erworbener Kompetenzen (SG MB)

Es können **weitere Kompetenzen**, die außerhalb der Hochschule erworben wurden (z.B. in Kursen von qualitätsgesicherten Weiterbildungsanbietern, Fachverbänden etc.), als Leistungsnachweise angerechnet werden, wenn sie den Kompetenzzielen der entsprechenden Lehrveranstaltung gleichwertig sind (siehe Modulhandbuch SG Maschinenbau).

Entsprechende Lehrveranstaltungen ankreuzen und mögliche weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen in untenstehende Liste eintragen. Jeweils Anbieter und Kursbezeichnung eintragen.

X	SG Maschinenbau (Bachelor) Lehrveranstaltung / Weiterbildung / Kurs	ECTS-Leistungspunkte (CP)	Kursanbieter	Kursbezeichnung	Datum	Entscheidung PA (j/n)
	Weitere außerhochschulische Kompetenzen					
	Schweißtechnik (gem. BIS-M, BPK-Anrechnung ⁶)	3	DVS	Schweißtechniker		
	Ausbildung der Ausbilder (AdA) (gem. BIS-M, BPK-Anrechnung ⁶)	5 ⁷	IHK, Weiterbildungs- institute	Für Modul <i>Wahlfächer</i>		
	REFA-Grundausbildung 2 (gem. BIS-M, BPK-Anrechnung ⁶)	5 ⁸	REFA- Niederlassungen	Für Modul <i>Wahlfächer</i>		

Beim Vorliegen entsprechender **Nachweise** (Zeugnisse, Urkunden) **und detaillierter Unterlagen** (Inhalte, Umfang, Zeiträume etc.) werden diese vom Prüfungsausschuss gewürdigt, der dann entweder eine Anrechnung (und Eintrag in das Notenverwaltungssystem mit „MET“) oder eine Ablehnung ausspricht.

Name: _____ Datum, Unterschrift: _____

Genehmigung durch den MB-Prüfungsausschuss

Der Antrag auf Anrechnung wird gemäß obiger Entscheidung des MB-Prüfungsausschusses genehmigt.

Name: _____ Datum, Unterschrift: _____

⁷ Von möglichen 6 CP nur max. 5 CP anrechenbar, da Modul Wahlfächer nur 5 CP Umfang hat.

⁸ Von möglichen 9 CP nur max. 5 CP anrechenbar, da Modul Wahlfächer nur 5 CP Umfang hat.

Bachelorstudiengang Kooperatives Ingenieurstudium Systems Engineering (KIS)

**Anrechnungsantrag für außerhochschulische Leistungen / Kompetenzen für den SG KIS
 (Kooperatives Ingenieurstudium Systems Engineering)**

Name, Vorname, Geb.-Dat. : _____ Matr.-Nr. _____

Studienbeginn: WS / SS _____

Gemäß der Satzung zur Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen / Kompetenzen für Studiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain können Leistungen auf Lehrveranstaltungen angerechnet werden.

Regelungen:

- Die angerechneten Leistungen werden als Leistungsnachweise akzeptiert und müssen nicht mehr durch den per Prüfungsordnung / Modulhandbuch vorgeschriebenen Leistungsnachweis erbracht werden.
- Bei Genehmigung des Antrags und der damit verbundenen Bewertung MET (= mit Erfolg teilgenommen) sowie dem Eintrag in das Notenverwaltungssystem kann diese Leistung nicht mehr abgeprüft („verbessert“) werden.
- Der Antrag kann nicht mehr nachträglich eingereicht werden, wenn der entsprechende Leistungsnachweis schon einmal versucht / bestanden wurde.
- Die Leistungs- / Kompetenznachweise dürfen nicht älter als 10 Jahre sein.

1. Äquivalenzliste A: Pauschal anrechenbare Berufsausbildungskompetenzen (SG KIS)

Für die nachfolgend aufgeführten, **abgeschlossenen Berufsausbildungen** (nach BBiG) kann eine Anrechnung für die unten aufgelisteten Lehrveranstaltungen des Studiengangs KIS beantragt werden. Nachweise sind beizufügen (IHK- bzw. HK-Zeugnis).

Nachfolgende Äquivalenzliste gibt die möglichen Anrechnungen und die zugehörigen ECTS-Punkte (CP) an.

Entsprechende Lehrveranstaltungen und Ausbildungsberuf ankreuzen und/oder die zu ersetzenden Lehrveranstaltungen in untenstehende Liste eintragen.

X	SG KIS – (Kooperatives Ingenieurstudium- Systems Engineering) Lehrveranstaltungen	ECTS-Leistungspunkte (CP)	IndustriemechanikerIn ¹	Fluggerätemechaniker ²	MechatronikerIn ³	Techn. ProduktdesignerIn ⁴ - MAK / PGK (Technischer Zeichner)	Elektroniker ⁵			Datum	Entscheidung PA (j/n)
	Konstruktionsgrundlagen 1	3	n	n	n	J	n				
	Werkstoffe 1	3	n	n	n	n	n				
	Prozedurale Programmier.	5	n	n	n	n	n				
	Ausgewählte Kap. d. Physik	2	n	n	n	n	n				
	Physik Praktikum	2	n	n	n	n	n				
	Fertigungstechnologie	3	n	n	n	n	n				
	Produktionstechnik	3	n	n	n	n	n				
	Elektrotechnik 1 / 2	5	n	n	J	n	n				
	Elektronik	4	n	n	n	n	n				
	Technische Kommunikation	2,5	n	n	n	n	n				
	Technisches Englisch	2,5	n	n	n	n	n				

J = anrechenbar; n = nicht anrechenbar;

Fettdruck: detaillierte Äquivalenzbeurteilung durchgeführt

¹ http://www2.bibb.de/tools/aab/ao/metallberufe_2007.pdf
² <http://www2.bibb.de/tools/aab/ao/fluggeraetmechaniker2013.pdf>
³ <http://www2.bibb.de/tools/aab/ao/mechatroniker2011.pdf>
⁴ <http://www2.bibb.de/tools/aab/ao/techproduktdesigner.pdf>
⁵ <http://www2.bibb.de/tools/aab/ao/gfjhjsdf.pdf>

2. Äquivalenzliste B: Anrechnung von beruflichen Weiterbildungscompetenzen (SG KIS)

Zusätzlich zu den in der obigen Äquivalenzliste A aufgeführten Lehrveranstaltungen können weitere Kompetenzen, die innerhalb der beruflichen Weiterbildung **staatlich geprüfte TechnikerIn oder IHK-/HK-MeisterIn** erworben wurden, als Leistungsnachweise angerechnet werden, wenn sie den Kompetenzziele der entsprechenden Lehrveranstaltung gleichwertig sind (siehe Modulhandbuch SG KIS). Nachweise sind beizufügen (Technikerzeugnis bzw. Meisterbrief).

Entsprechende Lehrveranstaltungen und Weiterbildung ankreuzen und/oder die zu ersetzenden Lehrveranstaltungen in untenstehende Liste eintragen.

X	SG KIS – (Kooperatives Ingenieurstudium- Systems Engineering) Lehrveranstaltung	ECTS-Leistungspunkte (CP)	TechnikerIn (Metall)	Industriemeister (Metall)	Handwerksmeister (Metall)					Datum	Entscheidung PA (J/n)
	Berufliche Weiterbildung (TechnikerIn oder MeisterIn)										
	Elektrotechnik 1, 2 (gem. CEDIVOC-Untersuchung ⁶)	5	J	J	n						
	Fertigungstechnologie (gem. CEDIVOC-Untersuchung ⁶)	3	J	n	n						
	Konstruktionsgrundlagen 1, 2 (gem. CEDIVOC-Untersuchung ⁶)	5	J	n	n						
	Technische Mechanik 1 (gem. CEDIVOC-Untersuchung ⁶)	3	J	n	n						
	Technische Mechanik 2 (gem. CEDIVOC-Untersuchung ⁶)	3	n	n	n						
	Qualitätsmanagement (gem. BIS-M, BPK-Anrechnung ⁷)	5	J	J	n						

J = anrechenbar; n = nicht anrechenbar; **Fettdruck:** detaillierte Äquivalenzbeurteilung durchgeführt

⁶ ANKOM-Teilprojekt (BMBF) „CREDIVOC“ (Äquivalenzvergleich). Bearbeitung: Dr. Wolfgang Müskens, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Projektkoordination: Dr. Roland Tutschner, Dr. Wolfgang Wittig, Universität Bremen. Erstellung: 2009, Überarbeitung: 3/2010

⁷ Siehe separates BIS-BPK-Anrechnungshandbuch.

3. Äquivalenzliste C: Anrechnung weiterer außerhochschulisch erworbener Kompetenzen (SG KIS)

Es können **weitere Kompetenzen**, die außerhalb der Hochschule erworben wurden (z.B. in Kursen von qualitätsgesicherten Weiterbildungsanbietern, Fachverbänden etc.), als Leistungsnachweise für die Wahlmodule NT und GW angerechnet werden, wenn sie den Kompetenzzielen der entsprechenden Lehrveranstaltung gleichwertig sind (siehe Modulhandbuch SG KIS).

Entsprechende Lehrveranstaltungen ankreuzen und mögliche weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen in untenstehende Liste eintragen. Jeweils LV-/ Kursbezeichnung und Anbieter eintragen.

x	SG KIS – (Kooperatives Ingenieurstudium-Systems Engineering) Lehrveranstaltung / Weiterbildung / Kurs	ECTS-Leistungspunkte (CP)	Kursanbieter	Für Wahlmodul	Datum	Entscheidung PA (j/n)
	<i>Weitere außerhochschulische Kompetenzen</i>					
	Schweißtechniker (gem. BIS-M, BPK-Anrechnung ⁷)	3	DVS	Naturwissenschaft / Technik		
	Ausbildung der Ausbilder (AdA) (gem. BIS-M, BPK-Anrechnung ⁷)	6	IHK, Weiterbildungsinstitut e	Gesellschafts- wissenschaften		
	REFA-Grundausbildung 2 (gem. BIS-M, BPK-Anrechnung ⁷)	8 ⁸	REFA- Niederlassungen	Naturwissenschaft / Technik		

Beim Vorliegen entsprechender **Nachweise** (Zeugnisse, Urkunden) **und detaillierter Unterlagen** (Inhalte, Umfang, Zeiträume etc.) werden diese vom Prüfungsausschuss gewürdigt, der dann entweder eine Anrechnung (und Eintrag in das Notenverwaltungssystem mit „MET“) oder eine Ablehnung ausspricht.

Name: _____ Datum, Unterschrift: _____

Genehmigung durch den KIS-Prüfungsausschuss

Der Antrag auf Anrechnung wird gemäß obiger Entscheidung des KIS-Prüfungsausschusses genehmigt.

Name: _____ Datum, Unterschrift: _____

⁸ Von möglichen 9 CP nur max. 8 CP anrechenbar, da Wahlmodul Naturwissenschaft/Technik nur 8 CP freie Auswahlmöglichkeit hat.

Bachelorstudiengänge

Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)

Kooperatives Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (KIWI)

**Anrechnungsantrag für außerhochschulische Leistungen / Kompetenzen für den SG IWI/KIWI
 (Kooperatives/ Int. Wirtschaftsingenieurwesen)**

Name, Vorname, Geb.-Dat. : _____ Matr.-Nr. _____

Studienbeginn: WS / SS _____

Gemäß der Satzung zur Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen / Kompetenzen für Studiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain können Leistungen auf Lehrveranstaltungen angerechnet werden.

Regelungen:

- Die angerechneten Leistungen werden als Leistungsnachweise akzeptiert und müssen nicht mehr durch den per Prüfungsordnung / Modulhandbuch vorgeschriebenen Leistungsnachweis erbracht werden.
- Bei Genehmigung des Antrags und der damit verbundenen Bewertung MET (= mit Erfolg teilgenommen) sowie dem Eintrag in das Notenverwaltungssystem kann diese Leistung nicht mehr abgeprüft („verbessert“) werden.
- Der Antrag kann nicht mehr nachträglich eingereicht werden, wenn der entsprechende Leistungsnachweis schon einmal versucht / bestanden wurde.
- Die Leistungs- / Kompetenznachweise dürfen nicht älter als 10 Jahre sein.

1. Äquivalenzliste A: Pauschal anrechenbare Berufsausbildungskompetenzen (SG IWI/KIWI)

Für die nachfolgend aufgeführten, **abgeschlossenen Berufsausbildungen** (nach BBiG) kann eine Anrechnung für die unten aufgelisteten Lehrveranstaltungen des Studiengangs IWI/KIWI beantragt werden. Nachweise sind beizufügen (IHK- bzw. HK-Zeugnis).

Nachfolgende Äquivalenzliste gibt die möglichen Anrechnungen und die zugehörigen ECTS-Punkte (CP) an.

Entsprechende Lehrveranstaltungen und Ausbildungsberuf ankreuzen und/oder die zu ersetzenden Lehrveranstaltungen in untenstehende Liste eintragen.

x	SG IWI/KIWI – (Kooperatives/Internationales Wirtschaftsingenieurwesen) Lehrveranstaltungen	ECTS-Leistungspunkte (CP)	Industriemechaniker ¹	Fluggerätemechaniker ²	Mechatroniker ³	Techn. Produktdesigner ⁴ - MAK / PGK (Technischer Zeichner)	Elektroniker ⁵	Bürokaufmann/frau ⁶		Datum	Entscheidung PA (j/n)
	Konstruktionsgrundlagen 1 ⁷	2	n	n	n	J	n	n			
	Werkstoffe 1	3	n	n	n	n	n	n			
	Programmierung C++	2	n	n	n	n	n	n			
	Physik 1	2	n	n	n	n	n	n			
	Physik 2	2	n	n	n	n	n	n			
	Fertigungsverfahren 1	2	n	n	n	n	n	n			
	Produktionstechnik	3	n	n	n	n	n	n			
	Elektrotechnik 1 / 2 ⁷	5	n	n	J	n	n	n			
	Kommunikationstechniken	2	n	n	n	n	n	n			
	Internes Rechnungswesen	4	n	n	n	n	n	J			
	Personal und Organisation	2	n	n	n	n	n	n			

J = anrechenbar; n = nicht anrechenbar;

Fettdruck: detaillierte Äquivalenzbeurteilung durchgeführt

¹ http://www2.bibb.de/tools/aab/ao/metallberufe_2007.pdf

² <http://www2.bibb.de/tools/aab/ao/fluggeraetmechaniker2013.pdf>

³ <http://www2.bibb.de/tools/aab/ao/mechatroniker2011.pdf>

⁴ <http://www2.bibb.de/tools/aab/ao/techproduktdesigner.pdf>

⁵ <http://www2.bibb.de/tools/aab/ao/gfjhjsdf.pdf>

⁶ <http://www2.bibb.de/tools/aab/ao/7810201.pdf>

⁷ Siehe Anrechnungsantrag / Äquivalenzbeurteilungen Studiengang KIS

2. Äquivalenzliste B: Anrechnung von beruflichen Weiterbildungs Kompetenzen (SG IWI/KIWI)

Zusätzlich zu den in der obigen Äquivalenzliste A aufgeführten Lehrveranstaltungen können weitere Kompetenzen, die innerhalb der beruflichen Weiterbildung **staatlich geprüfte TechnikerIn, IHK-/HK-MeisterIn** oder **Technische FachwirtIn** erworben wurden, als Leistungsnachweise angerechnet werden, wenn sie den Kompetenzziele der entsprechenden Lehrveranstaltung gleichwertig sind (siehe Modulhandbuch SG IWI/KIWI). Nachweise sind beizufügen (Techniker-/Betriebswirtzeugnis bzw. Meisterbrief).

Entsprechende Lehrveranstaltungen und Weiterbildung ankreuzen und/oder die zu ersetzenden Lehrveranstaltungen in untenstehende Liste eintragen.

x	SG IWI/KIWI – (Kooperatives/Internationales Wirtschaftsingenieurwesen) Lehrveranstaltungen	ECTS-Leistungspunkte (CP)	TechnikerIn (Metall)	Industriemeister (Metall)	Handwerksmeister (Metall)	Technischer Fachwirt ⁸				Datum	Entscheidung PA (j/n)
	Berufliche Weiterbildung (TechnikerIn oder MeisterIn)										
	Elektrotechnik 1, 2 (gem. CEDIVOC-Untersuchung ⁹)	4	J	J	n	n					
	Fertigungsverfahren 1 (gem. BIS-M, BPK-Anrechnung ¹⁰)	2	J	n	n	n					
	Konstruktionsgrundlagen 1, 2 (gem. CEDIVOC-Untersuchung ⁹)	4	J	n	n	n					
	Technische Mechanik 1 (gem. CEDIVOC-Untersuchung ⁹)	3	J	n	n	n					
	Technische Mechanik 2 (gem. CEDIVOC-Untersuchung ⁹)	3	n	n	n	n					
	Qualitätsmanagement (gem. BIS-M, BPK-Anrechnung ¹⁰)	5	J	J	n	n					

J = anrechenbar; n = nicht anrechenbar; **Fettdruck:** detaillierte Äquivalenzbeurteilung durchgeführt

⁸ Ausbildung „Geprüfter Technischer Fachwirt (IHK)“

⁹ ANKOM-Teilprojekt (BMBF) „CREDIVOC“ (Äquivalenzvergleich). Bearbeitung: Dr. Wolfgang Müskens, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Projektkoordination: Dr. Roland Tutschner, Dr. Wolfgang Wittig, Universität Bremen. Erstellung: 2009, Überarbeitung: 3/2010

¹⁰ Siehe separates BIS-BPK-Anrechnungshandbuch.

3. Äquivalenzliste C: Anrechnung weiterer außerhochschulisch erworbener Kompetenzen (SG IWI/KIWI)

Es können **weitere Kompetenzen**, die außerhalb der Hochschule erworben wurden (z.B. in Kursen von qualitätsgesicherten Weiterbildungsanbietern, Fachverbänden etc.), als Leistungsnachweise für die Wahlfächer I / II angerechnet werden, wenn sie den Kompetenzzielen der entsprechenden Lehrveranstaltung gleichwertig sind (siehe Modulhandbuch SG IWI/KIWI).

Entsprechende Lehrveranstaltungen ankreuzen und mögliche weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen in untenstehende Liste eintragen. Jeweils LV-/ Kursbezeichnung und Anbieter eintragen.

x	SG IWI/KIWI – (Kooperatives/Internationales Wirtschaftsingenieurwesen) Lehrveranstaltung / Weiterbildung / Kurs	ECTS-Leistungspunkte (CP)	Kursanbieter	Für Wahlmodul	Datum	Entscheidung PA (j/n)
	<i>Weitere außerhochschulische Kompetenzen</i>					
	Schweißtechniker (gem. BIS-M, BPK-Anrechnung ¹⁰)	3	DVS	Wahlfächer II		
	Ausbildung der Ausbilder (AdA) (gem. BIS-M, BPK-Anrechnung ¹⁰)	6 / 3 ¹¹	IHK, Weiterbildungs- institute	Wahlfächer I/II		
	REFA-Grundausbildung 2 (gem. BIS-M, BPK-Anrechnung ⁷)	8 / 3 ¹²	REFA- Niederlassungen	Wahlfächer I/II		

Beim Vorliegen entsprechender **Nachweise** (Zeugnisse, Urkunden) **und detaillierter Unterlagen** (Inhalte, Umfang, Zeiträume etc.) werden diese vom Prüfungsausschuss gewürdigt, der dann entweder eine Anrechnung (und Eintrag in das Notenverwaltungssystem mit „MET“) oder eine Ablehnung ausspricht.

Name: _____ Datum, Unterschrift: _____

Genehmigung durch den IWI/KIWI-Prüfungsausschuss

Der Antrag auf Anrechnung wird gemäß obiger Entscheidung des IWI/KIWI-Prüfungsausschusses genehmigt.

Name: _____ Datum, Unterschrift: _____

¹¹ KIWI: Von möglichen 6 CP nur max. 3 CP anrechenbar, da Modul Wahlfächer I oder II nur 3 CP freie Auswahlmöglichkeit hat.

¹² IWI: Von möglichen 9 CP nur max. 8 CP anrechenbar, da Modul Wahlfächer I oder II nur 8 CP freie Auswahlmöglichkeit hat.

KIWI: Von möglichen 9 CP nur max. 3 CP anrechenbar, da Modul Wahlfächer I oder II nur 3 CP freie Auswahlmöglichkeit hat.

Anhang

- **Anrechnungssatzung des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften**
- **Anerkennungssatzung der Hochschule RheinMain**

Satzung zur Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen / Kompetenzen

(für Studiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften)

§ 1 Vorbemerkung

In den vergangenen Jahren hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass außerhochschulisch erworbene Kompetenzen für ein akademisches Studium Anerkennung verdienen. Dies schlug sich schon 2002 im Beschluss der KMK nieder, die dafür einen maximalen Anrechnungsanteil von 50% konstatierte.¹

Das für die Hochschule RheinMain geltende Hessische Hochschulgesetz beschreibt den dafür vorgesehenen Rahmen in zwei Paragraphen. Darin geht es um:

- Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten und deren maximal anrechenbarer Umfang (50%).²
- Verankerung in der Prüfungsordnung.³

Das Anrechnungskonzept des FB Ingenieurwissenschaften richtet sich nach der in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 219 vom 28.02.2013 veröffentlichten „Satzung zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen“ der Hochschule RheinMain (§ 3 und § 4).

§ 2 Anrechnungskonzept

Die Inhalte von an außerhochschulischen Einrichtungen erworbenen Kompetenzen sind meist nicht gleichartig mit denen eines Studienfachs (Lehrveranstaltung) oder Moduls. Sie müssen aber von Niveau und Umfang den Anforderungen und Qualifikationszielen entsprechender Module eines Bachelorstudiengangs entsprechen, d.h. zu einem Abschlussniveau der Niveaustufe 6 des DQR bzw. EQR⁴ führen. Deshalb wird zur Sicherung des Qualitätsniveaus vor allem auf die Gleichwertigkeit im Sinne eines entsprechenden Kompetenzniveaus geachtet.

Nachweisbare Leistungen und Kompetenzen, die im Rahmen von qualitätsgesicherten Institutionen erbracht wurden, werden gemäß ihrer Zuordnung in den untenstehenden Bereichen pauschal angerechnet, wenn Gleichwertigkeit bzw. kein wesentlicher Unterschied zu den hochschulisch erwerbenden Kompetenzen besteht (entsprechend Abschnitt V der „Lissabon-Konvention“).⁵

Das Anrechnungskonzept sieht drei Bereiche vor, in denen Kompetenz-/Leistungsanrechnungen für ein Bachelorstudium möglich sind:

2.1 Berufsausbildung

Damit sind Ausbildungsberufe nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) gemeint.

In den studiengangsspezifischen Äquivalenzlisten (enthalten im entsprechenden Anrechnungsantrag) ist aufgelistet, welche Kompetenzen aus welcher Erst-Berufsausbildung für den jeweiligen Studiengang anrechenbar sind. Diese entsprechen dann Modulen / Lehrveranstaltungen, die nicht mehr abgeleistet werden müssen und gehen als „Mit Erfolg teilgenommen (MET)“ in das individuelle Leistungsverzeichnis (Zeugnis, ToR) ein.

¹ Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (Beschluss I der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 und bestätigt in Beschluss II vom 18.09.2008).

² HHG vom 14.12.2009, § 18 (6): „Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden.“

³ HHG vom 14.12.2009, § 23: „Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 54, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung erlassen werden können. Sie sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Abschnitt des gewählten Studiengangs zuzulassen.“

⁴ DQR: Deutscher Qualifikationsrahmen (Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen vom 22.03.2011)
EQR: Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen

⁵ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010), und:
„Umsetzung der Lissabon-Konvention“ Schreiben des Akkreditierungsrates vom 27.09.2012

2.2 Berufliche Weiterbildung

Damit sind nicht einzelne Kurse oder Seminare gemeint, sondern umfangreiche, berufliche „Komplettweiterbildungen“, (aufbauend auf der Erst-Berufsausbildung) wie z.B. Weiterbildungen als Staatlich anerkannte TechnikerIn oder IHK-/ HK-Meisterabschlüsse.

In den studiengangsspezifischen Äquivalenzlisten (ebenfalls enthalten im entsprechenden Anrechnungsantrag) ist aufgelistet, welche Kompetenzen aus solchen beruflichen Weiterbildungen für den jeweiligen Studiengang anrechenbar sind. Diese entsprechen dann Modulen / Lehrveranstaltungen, die nicht mehr abgeleistet werden müssen und gehen als „Mit Erfolg teilgenommen (MET)“ in das individuelle Leistungsverzeichnis (Zeugnis, ToR) ein.

2.3 Weitere außerhochschulisch erworbene Kompetenzen

Damit werden fachspezifische oder interdisziplinäre Kompetenzen erfasst, die durch einzelne Kurse oder Seminare oder auch innerhalb der Berufspraxis erworben wurden. Beispiele sind qualifizierte Lehrgänge von zertifizierten Institutionen oder entsprechende betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen.

In den studiengangsspezifischen Äquivalenzlisten (ebenfalls enthalten im entsprechenden Anrechnungsantrag) ist aufgelistet, welche Kompetenzen für den jeweiligen Studiengang anrechenbar sind. Diese entsprechen dann Modulen / Lehrveranstaltungen, die nicht mehr abgeleistet werden müssen und gehen als „Mit Erfolg teilgenommen (MET)“ in das individuelle Leistungsverzeichnis (Zeugnis, ToR) ein.

§ 3 Anrechenbare Leistungen / Kompetenzen und Weiterbildungseinrichtungen

Prinzipiell können die Weiterbildungsangebote von Institutionen angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen aus § 2 dieser Satzung entsprechen. Dies können sein (Beispiele):

- Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern
- Öffentliche Weiterbildungsanbieter: Fachschulen, Technikerschulen, auch Hochschulinstiute (z.B. iwib, Sprachenzentrum oder Studienzentrum der HS-RM)
- Private Weiterbildungsanbieter (z.B. Akademien, (Fern-)Fachhochschulen, etc.)
- Berufs-/Interessensverbände (VDI, VDMA, RKW, Gewerkschaften)
- Berufsfachverbände (REFA, DVS, DGQ, etc.)
- Industrieunternehmen (betriebsinterne Weiterbildung)

§ 4 Anrechnungsverfahren

Der Ablauf des Verfahrens ist in Abb. 1 dargestellt.

Anträge zur pauschalen Anrechnung von Leistungen / Kompetenzen (auch solche, die noch nicht in einer der Äquivalenzlisten erfasst sind) sind an das CeBiS⁶ zu stellen. Anträge können sowohl Studierende als auch interessierte Institutionen stellen. Hierzu kann das entsprechende Anrechnungsformular (zusammen mit den notwendigen Unterlagen) benutzt werden.

Das CeBiS prüft in Absprache mit den zuständigen FachdozentInnen die Anträge gemäß den Kriterien des § 2 bezüglich Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kompetenzen und weist bei positiver Begutachtung ein ECTS-Äquivalent zu. Diese Empfehlung wird in einer Äquivalenzbeurteilung dokumentiert und geht an den entsprechenden Studiengangs-Prüfungsausschuss, der über die Aufnahme (bzw. die Ablehnung des Antrags) entscheidet. Bei studentischen Anträgen erfolgt dann der individuelle Eintrag in das Notenverwaltungssystem. Bei institutionellen Anträgen erfolgt der Eintrag in die entsprechende Äquivalenzliste (und Aufnahme in die Datenbank) der pauschal anrechenbaren Leistungen / Kompetenzen.⁷

⁶ Centrum für Berufsintegriertes Studieren des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain

⁷ Dabei ist die Beweislastumkehr, wie sie in der Lissabon-Konvention festgeschrieben ist, zu berücksichtigen (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007).

§ 5 Veröffentlichung

Die Antragsformulare und Äquivalenzlisten der anrechenbaren Leistungen / Kompetenzen sowie die zugehörigen Regularien sind in einem „Anrechnungshandbuch“ dokumentiert. Dieses wird kontinuierlich aktualisiert und auf der HS-RM-Homepage und in Stud.IP veröffentlicht.

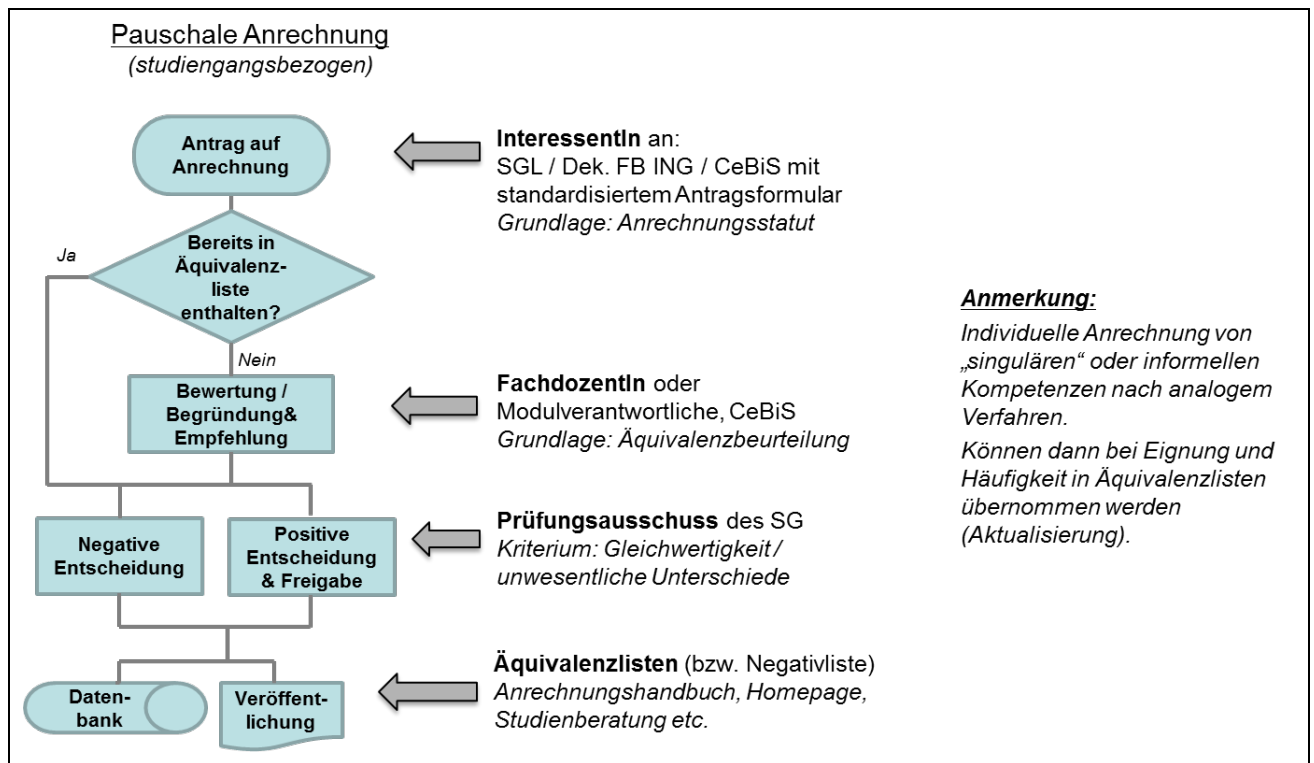


Abb. 1: Anrechnungsverfahren außerhochschulische Leistungen / Kompetenzen (FB ING)



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 28.02.2013

Nr.: 219

Satzung der Hochschule RheinMain
zur Anerkennung von
Studienabschlüssen, Studien- und
Prüfungsleistungen und
außerhochschulisch erworbenen
Kompetenzen
- Anerkennungssatzung -

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die Satzung zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 28.02.2013

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen - Anerkennungssatzung -

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der ABPO über die Anrechnung von Leistungsnachweisen hat der Senat der Hochschule RheinMain gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2012 (GVBl. S. 227) am 12.02.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese wurde vom Präsidium am 13.02.2013 gemäß § 37 Absatz 5 HHG genehmigt.

§ 1

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule RheinMain oder einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet. Die Hochschule kann die Anrechnung nur versagen, wenn bei einem Vergleich der Lernziele der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernzielen der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden. Indikatoren bei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind Qualität, Niveau, Lernergebnisse und Umfang der erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Ablehnung kann nicht darauf gestützt werden, dass die Leistungen rein nach formalen Kriterien (Prüfungsform und –dauer, Bezeichnung und zugehörige ECTS) nicht einer Leistung in dem Studiengang der Hochschule RheinMain entsprechen. Eine Anrechnung der Abschlussarbeiten ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Abschlussarbeiten, die mit Kooperationspartnern geschrieben werden.
- (2) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere für akkreditierte Studiengänge an Berufsakademien, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Bei der Beurteilung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationsvereinbarungen sowie ein mit der oder dem Studierenden abgeschlossener Studienvertrag („learning agreement“) zu beachten. Für das Anerkennungsverfahren sind in den Fachbereichen jeweils standardisierte Verfahren festzulegen.
- (4) Für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden die Credit-Points gutgeschrieben, die den ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule RheinMain zugeordnet sind.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Die Umrechnung von ausländischen Noten ins deutsche Notensystem erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Notenberechnung. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine unbenotete Anerkennung. Die Berechnung der Modul-, Bereichs-, Fach- und Gesamtnoten wird entsprechend angepasst.
- (6) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Die oder der Studierende hat bei Antragsstellung alle Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 1 dem zuständigen Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle unaufgefordert vorzulegen. Die anerkennende Stelle informiert den oder die Studierende über fehlende Unterlagen und gibt Gelegenheit, diese nachzureichen. Die anerkennende Stelle kann hierfür Fristen setzen.
- (8) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm benannte Stelle trifft die Entscheidung über die Anrechnung. Die Entscheidung ist der oder dem Studierenden möglichst zeitnah, spätestens jedoch sechs Wochen nach Vorlage der in Abs. 7 genannten Nachweise, bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung in das elektronische Notenverbuchungssystem bekannt gegeben werden.
- (9) Die Anrechnung ist nur möglich, solange die zu ersetzende Studien- bzw. Prüfungsleistung an der Hochschule RheinMain noch nicht angetreten wurde. Eine abweichende Regelung in einem learning agreement ist zulässig.

§ 2

Anerkennung von Hochschulabschlüssen

- (1) Erste berufsqualifizierende Abschlüsse, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland erworben worden sind, werden anerkannt, sofern der Studiengang akkreditiert ist, und berechtigen bei Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges zum Masterstudium an der Hochschule RheinMain. Die Anerkennung und der damit einhergehende Zugang zum Masterstudium kann nur versagt werden, wenn zwischen den für den angestrebten Masterstudiengang geforderten Zugangsvoraussetzungen und den durch den abgeschlossenen Studiengang erworbenen Qualifikation wesentliche Unterschiede bestehen. Eine Anerkennung scheidet insbesondere aus, wenn nicht mindestens die Hälfte der absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen an einer anerkannten Hochschule erbracht worden sind.
- (2) Liegt ein berufsqualifizierender Abschluss von einer ausländischen Hochschule vor, müssen bei der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, die Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise berücksichtigt werden.

- (3) Abschlüsse akkreditierter Studiengänge an Berufsakademien werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die für den angestrebten Masterstudiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen einem entsprechenden Hochschulstudium gleichwertig sind.
- (4) Die Zentralverwaltung trifft die Entscheidung, ob ein erster berufsqualifizierender Abschluss formal anerkannt werden kann. Sollte die formale Anerkennung möglich sein, überprüft der Fachbereich die Studieninhalte des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auf wesentliche Unterschiede mit den für den angestrebten Masterstudiengang geforderten Zugangsvoraussetzungen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist der oder dem Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Entscheidung ergeht schriftlich. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.

§ 3

Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der im Studiengang erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden.
- (2) Bei der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt folgendes:
 1. Kenntnisse und Fähigkeiten aus einer schulischen Erstausbildung und aus Fachoberschulausbildungen können nicht auf ein Hochschulstudium angerechnet werden.
 2. Kenntnisse und Fähigkeiten aus staatlich anerkannten Berufsausbildungen, aus Fachschul-Weiterbildungen oder aus fachlichen Weiterbildungen, die auf einer Erstausbildung aufbauen, können auf Antrag auf ein Hochschulstudium angerechnet werden.

In diesem Fall prüft eine durch den Fachbereich zu benennende Institution die erworbenen Kompetenzen auf Gleichwertigkeit in Bezug auf Inhalt, Umfang und Niveau mit den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen. Dazu sollen die Fachbereiche Äquivalenzlisten erstellen, in denen sie festlegen, welche Berufsausbildung bzw. welche Fachschul- oder fachliche Weiterbildung oder welche Teile davon angerechnet werden können.
- (3) Für anerkannte außerhochschulisch erworbene Kompetenzen werden die Credit-Points gutgeschrieben, die den ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule RheinMain zugeordnet sind.
- (4) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Der Antragssteller oder die Antragsstellerin hat alle Nachweise über außerhochschulisch erworbene Kompetenzen gemäß Absatz 1 Satz 1 unaufgefordert vorzulegen.
- (6) Die durch den Fachbereich zu benennende Stelle trifft die Entscheidung über die Anrechnung. Die Entscheidung ist der Antragsstellerin oder dem Antragssteller möglichst zeitnah, spätestens jedoch sechs Wochen nach Vorlage der in Abs. 5 genannten Nachweise, bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung in das elektronische Notenverbuchungssystem bekannt gegeben werden.
- (7) Die Anrechnung ist nur möglich, solange die zu ersetzende Studien- bzw. Prüfungsleistung an der Hochschule RheinMain noch nicht angetreten wurde.

§ 4 Verfahren

Alle nach dieser Satzung zu treffenden Entscheidungen sind zu begründen und im jeweiligen Fachbereich zu dokumentieren. Gleichzeitig soll ein fachbereichsübergreifender Austausch über die getroffenen Entscheidungen erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den 28.02.2013

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident